

XXIV. GP.-NR
7715/AB

29. April 2011

zu 7786 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0230-III/1/b/2011

Wien, am 26. April 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Jannach und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2011 unter der Zahl 7786/J an meine Vorgängerin Dr. Maria Fekter eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Öffentlichkeitsgefährdung, Gesundheitsgefährdung und Umweltverschmutzung des wilden Schießens in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es gibt kein Bundesgesetz, welches allein den Betrieb einer Schießstätte regelt.

Zu den Fragen 4 bis 11:

Im Rahmen der in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallenden Materien des Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesens gibt es Regelungen zur sicheren Verwahrung und Lagerung von Waffen und Munition sowie Schieß- und Sprengmittel. Eine Genehmigung von Schießstätten erfolgt nach diesen gesetzlichen Grundlagen nicht.